



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Januar 2003 (31.01)
(OR. en)**

12516/02

LIMITE

**PV/CONS 46
RELEX 289**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 2450. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGE-
LEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN) am 30. September 2002 in
Brüssel**

Außenbeziehungen

INHALT

	Seite
1. Annahme der Tagesordnung	3
2. Mitteilung der Kommission über Handel und Entwicklung	3
3. Beziehungen EU-Schweiz: Sachstand	3
4. Russland	4
- Kaliningrad	
5. Initiative "Neue Nachbarn"	4
6. Internationaler Strafgerichtshof	5
7. Westlicher Balkan	5
8. Naher Osten	5
9. Simbabwe	5
10. Europa/Mittelmeer-Investitionsfazilität	5
11. Sonstiges	6
- Côte d'Ivoire	
- Schiffbau/Südkorea	
- Stahl -Internationaler Kontext	
ANLAGE I	7
ANLAGE II	9
ANLAGE III	12
ANLAGE IV	14

o

o o

1. Annahme der Tagesordnung
Dok. 12245/02 OJ/CONS 48 RELEX 171

Der Rat nahm die oben genannte Tagesordnung an.

2. Mitteilung der Kommission über Handel und Entwicklung
Dok. 12301/02 WTO 111 DEVGEN 127

Der Rat hatte eine öffentliche Aussprache über die Mitteilung der Kommission "Handel und Entwicklung: Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Nutzung der Vorteile des Handels" vom 18. September 2002. Zum Abschluss der Aussprache ersuchte der Vorsitz die Vorbereitungsgruppen des Rates, die Beratungen mit dem Ziel fortzuführen, für die Tagung am 18. November 2002 Schlussfolgerungen des Rates auszuarbeiten.

3. Beziehungen EU-Schweiz: Sachstand
Dok. 12396/02 AELE 40 FISC 246

Im Anschluss an einen Meinungsaustausch, in dessen Verlauf die zu Dokument 12396/02 AELE 40 FISC 246 noch bestehenden Vorbehalte zurückgezogen wurden, nahm der Rat folgende Schlussfolgerungen an:

"Die Europäische Union erachtet es für sehr wichtig, dass die derzeit laufenden Verhandlungen mit der Schweiz über die Besteuerung von Zinserträgen rechtzeitig vor Jahresende zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Das Ergebnis muss mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Feira) übereinstimmen, wonach "die Erteilung von Auskünften auf breitestmöglicher Basis das Endziel der EU im Einklang mit internationalen Entwicklungen darstellt.

Die schweizerische Regierung hatte darauf bestanden, dass die Verhandlungen über die Frage der Besteuerung erst dann aufgenommen werden können, wenn die EU die Mandate für Verhandlungen in anderen Bereichen erteilt hat, hinsichtlich deren die Schweiz ein besonderes Interesse an den Tag gelegt hat. Um diesem Ansatz zu entsprechen, hat die EU am 17. Juni 2002 die entsprechenden Mandate erteilt. Die EU ist ohne Einschränkung bereit, alle Verhandlungen zügig zu führen, so dass so bald wie möglich positive Ergebnisse erzielt werden. In Anbetracht dessen ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, dass die schweizerische Regierung die notwendigen Maßnahmen trifft, damit bei den Verhandlungen über die Besteuerung von Zinserträgen rasch Fortschritte erzielt werden können. Der Rat teilt die Enttäuschung der Minister für Wirtschaft und Finanzen darüber, dass es bisher in den Verhandlungen über die Besteuerung von Zinserträgen keine Fortschritte gegeben hat.

Sollte ein erfolgreiches Ergebnis ausbleiben, so ließe sich nach Auffassung des Rates im Rat nur schwerlich Einvernehmen darüber erzielen, dass die Verhandlungen mit der Schweiz in anderen Bereichen abgeschlossen werden.

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wird den Stand der Verhandlungen auf seiner Tagung am 8. Oktober 2002 unter Berücksichtigung der wesentlichen Interessen der EU überprüfen."

4. Russland

- Kaliningrad

Dok. 12432/02 NIS 109 COEST 36 VISA 133 ELARG 297 PECOS 177

Der Rat nahm die in Anlage I enthaltenen Schlussfolgerungen an.

5. Initiative "Neue Nachbarn"

Dok. 12260/02 COEST 35 NIS 106 PESC 362

Auf der Grundlage gemeinsamer Ausführungen des Hohen Vertreters Javier Solana und des Kommissionsmitglieds Patten hatte der Rat einen Gedankenaustausch über die Beziehungen zwischen der künftigen erweiterten EU und ihren osteuropäischen Nachbarn. Er bekräftigte seine Überzeugung, dass die Erweiterung der EU eine hervorragende Gelegenheit zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der EU und den betreffenden Ländern mit dem Ziel bieten wird, an den neuen Grenzen der Union Stabilität zu schaffen und das Wohlstandgefälle zu verringern.

Im Mittelpunkt standen dabei die Beziehungen zur Ukraine, zu Moldau und Belarus, wobei der Rat unterstrich, dass für diese Länder ein differenzierter Ansatz gewählt werden sollte. Er beauftragte die zuständigen Ratsgremien, ihre einschlägigen Beratungen fortzusetzen, damit auf einer der nächsten Tagungen Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen angenommen werden können.

Des Weiteren wurde hervorgehoben, dass - über die Frage der osteuropäischen Nachbarn hinaus - auch die umfassendere Frage eines "größeren Europa" Beachtung verdiene.

6. Internationaler Strafgerichtshof
Dok. 12488/02 COJUR 10 USA 37 PESC 374

Der Rat nahm die in Anlage II enthaltenen Schlussfolgerungen an (s. auch Dok. 12488/1/02 COJUR 10 USA 37 PESC 374 REV 1 + REV 2 (it)).

7. Westlicher Balkan
Dok. 12367/02 PESC 368 COSDP 294 COWEB 68 YU 37
+ ADD 1

Der Rat hörte einen Bericht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters Javier Solana und des für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds Chris Patten über ihre jüngsten Besuche in Bosnien und Herzegowina und die jüngsten Entwicklungen in der Region.

Der Rat nahm die in Anlage III enthaltenen Schlussfolgerungen an.

8. Naher Osten
Dok. 12316/02 PESC 371 COMEP 4

Der Rat nahm die in Anlage IV enthaltenen Schlussfolgerungen an.

9. Simbabwe

Dieses Thema wurde auf der ordentlichen Tagung nicht erörtert.

10. Europa/Mittelmeer-Investitionsfazilität

Der Rat nahm Kenntnis von den Standpunkten der italienischen Delegation und der Kommission in Bezug auf die Finanzierung der Europa/Mittelmeer-Investitions- und Partnerschaftsfazilität. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Fazilität, wie in den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 20. Juni 2002 vorgesehen, am 18. Oktober in Barcelona offiziell lanciert wird, und zwar auf der Grundlage des von der Kommission bereits vorgeschlagenen Finanzierungspakets.

Es wurde zudem festgestellt, dass die Funktionsweise der Fazilität ein Jahr nach ihrer Lancierung - auch in finanzieller Hinsicht - vom Rat überprüft wird.

11. Sonstiges

- Côte d'Ivoire

Dieses Thema wurde auf der ordentlichen Tagung nicht erörtert.

- Schiffbau/Südkorea

Der Rat nahm auf Grundlage eines Wortbeitrags des Kommissionsmitglieds Lamy Kenntnis vom negativen Ausgang der Verhandlungen zwischen der Kommission und den koreanischen Behörden und von den nächsten Schritten, die im Hinblick auf das WTO-Verfahren und die befristeten Schutzmaßnahmen für den Schiffbau in der EU zu ergreifen sind.

- Stahl - Internationaler Kontext

Der Rat nahm Kenntnis von den Ausführungen des Kommissionsmitglieds Lamy zur allgemeinen Lage auf dem Weltmarkt für Stahl und zum Problem der weltweiten strukturellen Überkapazitäten in der Stahlindustrie.

Zu Punkt 4**RUSSLAND - KALININGRAD - SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**

"Der Rat begrüßte die Mitteilung über Kaliningrad, die die Kommission am 18. September 2002 auf das Ersuchen des Europäischen Rates (Sevilla) hin vorgelegt hatte.

Angesichts der Bedeutung der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und Russland ist die EU bereit, eine besondere Anstrengung zu unternehmen, um den Anliegen Russlands hinsichtlich des künftigen Transitverkehrs von Personen zwischen der Oblast Kaliningrad und dem restlichen Gebiet Russlands entgegenzukommen. Zu diesem Zweck wird die EU die Schengen-Regelungen flexibel anwenden.

Die EU wird die Anstrengungen Russlands unterstützen, die wirtschaftliche Entwicklung der Oblast Kaliningrad zu fördern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den Grenzen Russlands zu verstärken; dazu zählen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzüberwachung und der Infrastrukturen an der Grenze, durch die der zu legalen Zwecken erfolgende Grenzübertritt erleichtert werden soll.

Der Rat hob hervor, dass eine Lösung für den Transitverkehr von Personen und Waren von Kaliningrad aus und nach Kaliningrad auf der Grundlage der folgenden Grundsätze angestrebt werden muss, wobei den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Sevilla) Rechnung zu tragen ist:

- Es ist sicherzustellen, dass die EU und ihre gegenwärtigen und künftigen Mitgliedstaaten ihr souveränes Recht bewahren, die Sicherheit und den Schutz aller derzeitigen und künftigen EU-Bürger durch die Kontrolle ihrer Grenzen und des Personen- und Warenverkehrs in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten.
- Es ist zu vermeiden, dass Schritte unternommen werden, die den Erfolg des Erweiterungsprozesses beeinträchtigen könnten. Dazu gehört auch, dass der Besitzstand, dessen Übernahme die EU von den Beitrittsländern verlangt hat, in seiner Gesamtheit gewahrt und sichergestellt wird, dass eine "Lösung" der Kaliningrad-Frage kein Hindernis für die Aufhebung der Binnengrenzkontrollen schafft.
- Die Anliegen Russlands sind in einer Weise zu behandeln, die mit dem Erweiterungsprozess und dem politischen Ziel des Aufbaus einer strategischen Partnerschaft und der Verbesserung der Zusammenarbeit, nicht zuletzt auch in Fragen der Grenzüberwachung, vereinbar ist.

Der Rat bestätigte, dass sein gemeinsamer Standpunkt vom 13. Mai 2002 weiterhin Geltung hat.

Der Rat beriet über die Mitteilung der Kommission und kam überein, dass sie als Grundlage für die Beratungen mit Russland dienen soll, die der Vorsitz und die Kommission als Teil eines für alle Seiten akzeptablen Gesamtpakets in enger Abstimmung mit den Beitrittsländern führen werden; er hob folgende Punkte hervor:

- Ein Dokument für den erleichterten Transit (DET) würde unter der Voraussetzung der russischen Mitwirkung bei der Erleichterung der Regelung eingeführt. Das Dokument würde für einen begrenzten Zeitraum (z.B. 24-36 Stunden) für den direkten Transitverkehr von einem Drittland zu einem anderen Teil desselben Landes gelten. Die technischen Arbeiten für die Einführung des DET sollten so rasch wie möglich aufgenommen werden. Die EU erklärt sich bereit, mit den betroffenen Beitrittsländern die Lage bis zur Anwendung des DET erörtern.
- In Bezug auf durchgehende Züge ohne Visumpflicht werden der Vorsitz und die Kommission mit der litauischen Regierung die Frage einer Machbarkeitsstudie erörtern. Ein Beschluss könnte nur von einer erweiterten EU auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung der politischen und rechtlichen Aspekte erfolgen, nachdem die technischen Hindernisse behoben sind.
- Im Beitrittsvertrag sollten rechtliche Garantien enthalten sein, wonach eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands zur Berücksichtigung der besonderen Lage Kaliningrads als solche die uneingeschränkte Einbeziehung Litauens in die Schengen-Regelungen, einschließlich der Aufhebung der Binnengrenzkontrollen nicht verzögern oder verhindern würde.
- Die EU würde Litauen bei zusätzlichen Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen eines Kaliningrad-"Pakets" Unterstützung leisten.
- Damit eine Lösung erreicht werden kann, ist die Mitwirkung Russlands bei einer Reihe von Maßnahmen, unter anderem zur Ausweitung und Eröffnung von Konsulaten, erforderlich. Bestandteil einer Lösung wäre die Verpflichtung zur Rückübernahme von Personen, die unter die obigen Regelungen fallen. Der allgemeinen Frage des baldigen Abschlusses eines Rückübernahmeabkommens mit Russland wird nachgegangen.
- Im Bereich des Warenverkehrs ist die nach der Erweiterung zur Anwendung kommende Zollgutver-sandregelung, die den freien Warenverkehr zwischen Russland und Kaliningrad durch die Gemein-schaft ohne die Entrichtung von Zöllen gewährleistet, die passende Regelung und die bestehenden Übereinkommen/Verfahren lassen hinsichtlich der Förmlichkeiten die entsprechende Flexibilität zu.

Der Rat war sich darin einig, dass der russische Vorschlag, Beratungen über die Festlegung der erforderlichen Bedingungen für die etwaige Einführung einer visafreien Regelung aufzunehmen, von den Erörterungen über Kaliningrad zu trennen ist und betrachtet dies als eine langfristige Angelegenheit.

Der Rat wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Kontakte mit Russland auf seiner Tagung am 21./22. Oktober 2002 auf die Frage zurückkommen."

Zu Punkt 6**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF (IStGH) –
SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**

"Der Rat bestätigt, dass sich die Europäische Union durch den Gemeinsamen Standpunkt der EU nachdrücklich dazu bekannt hat, die baldige Errichtung und effiziente Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterstützen und die uneingeschränkte Integrität des Römischen Statuts zu wahren. Die Europäische Union bekräftigt ihre Entschlossenheit, eine möglichst breite internationale Unterstützung – im Wege der Ratifizierung bzw. des Beitritts zum Römischen Statut – für den IStGH zu fördern, sowie ihr Engagement, der Völkergemeinschaft mit dem IStGH ein wirksames Instrument im Kampf gegen die Straflosigkeit bei schwersten internationalen Verbrechen an die Hand zu geben.

Der Internationale Strafgerichtshof wird ein wirksames Instrument der internationalen Gemeinschaft darstellen, mit dem sie die Rechtsstaatlichkeit fördern und dagegen vorgehen kann, dass die schwersten Verbrechen unbestraft bleiben. Das Römische Statut bietet alle erforderlichen Garantien, um einen Einsatz des Gerichtshofs zu politischen Zwecken zu verhindern. Es ist daran zu erinnern, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt und auf die schwersten Verbrechen beschränkt ist, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

Die Europäische Union wird sich bemühen, zu gewährleisten, dass der Gerichtshof den Anforderungen nach höchster fachlicher Qualifikation, Fairness, ordnungsgemäßen Verfahrensabläufen und internationaler Gerechtigkeit gerecht wird. Die Europäische Union wird alles daran setzen, dass hoch qualifizierte Kandidaten als Richter und Ankläger ausgewählt werden.

Der Rat hat Kenntnis genommen vom Vorschlag der Vereinigten Staaten für neue bilaterale Abkommen mit den IStGH-Vertragsstaaten über die Bedingungen der Überstellung an den Gerichtshof.

Der Rat stellt fest, dass bereits eine Reihe von bi- und multilateralen Verträgen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten sowie Übereinkünfte mit Drittstaaten bestehen, die in diesem Zusammenhang zum Tragen kommen und die in einem Verzeichnis aufgelistet sind. Der Rat stellt fest, dass die Mitgliedstaaten bereit sind, diese Vereinbarungen, die möglicherweise unter die Kategorie von Übereinkünften nach Artikel 98 Absatz 2 des Römischen Statuts fallen, mit den Vereinigten Staaten zu überprüfen.

Der Rat hat die beigefügten Prinzipien ausgearbeitet, die den Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Notwendigkeit von Übereinkünften oder Vereinbarungen und ihres Anwendungsbereichs auf den Vorschlag der Vereinigten Staaten hin als Leitlinien dienen sollen.

Der Rat ruft in Erinnerung, dass sowohl die Europäische Union als auch die Vereinigten Staaten uneingeschränkt für das Ziel der individuellen Verantwortlichkeit für schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, eintreten. Die Einsetzung der Ad-hoc-Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda war das Ergebnis unserer gemeinsamen Bemühungen.

Der Rat gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die Vereinigten Staaten auch künftig mit ihren Verbündeten und Partnern zusammenarbeiten werden, um eine wirksame und unparteiische internationale Strafjustiz aufzubauen. Zu diesem Zweck schlägt der Rat vor, einen umfassenderen Dialog zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten über alle Fragen im Zusammenhang mit dem IStGH, einschließlich der künftigen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und dem Gerichtshof, zu entwickeln. Im Rahmen dieses Dialogs sollte es insbesondere um folgende Fragen gehen:

- die Tatsache, dass eine erneute Beteiligung der Vereinigten Staaten am IStGH-Prozess wünschenswert wäre – die Vereinigten Staaten können als Beobachter an der Versammlung der Vertragsstaaten teilnehmen;
- die Entwicklung einer Beziehung, in deren Rahmen in Einzelfällen eine praktische Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten und dem Gerichtshof erfolgt;
- die Anwendung der Bestimmungen des "American Servicemembers' Protection Act" (ASPA), nach denen der Präsident von den Hauptbestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere in Bezug auf die Mitgliedstaaten und ihre assoziierten Länder, abweichen kann.

Der Rat stellt fest, dass die Mitgliedstaaten den Rat über jede neue Entwicklung unterrichten werden.

Der Vorsitz wird diese Schlussfolgerungen den Vereinigten Staaten übermitteln und darauf hinweisen, dass sie die Stellungnahme der EU auf die Anliegen der Vereinigten Staaten bilden.

Der Rat wird weiterhin für den IStGH eintreten und die weitere Entwicklung genau verfolgen."

Anlage zu Anlage II:

Leitprinzipien der EU für Vereinbarungen zwischen einem Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und den Vereinigten Staaten über die Bedingungen für die Überstellung von Personen an den Gerichtshof

Die nachstehend aufgeführten Leitprinzipien beeinträchtigen nicht das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und stellen – im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Internationalen Strafgerichtshof – die Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach dem Statut sicher, einschließlich der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Teil 9 des Römischen Statuts, uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei seinen Ermittlungen und der strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, zusammenzuarbeiten.

Es gelten folgende Leitprinzipien:

- Bestehende Übereinkünfte: Bestehenden internationalen Übereinkünften, insbesondere zwischen einem Vertragsstaat des IStGH und den Vereinigten Staaten, wie beispielsweise Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und Abkommen über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen einschließlich der Auslieferung, sollte Rechnung getragen werden.
- Von den Vereinigten Staaten vorgeschlagene Übereinkünfte: Der Abschluss von Übereinkünften mit den Vereinigten Staaten – in der derzeitigen Fassung - wäre mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten des IStGH hinsichtlich des Statuts des IStGH nicht vereinbar und ist möglicherweise mit anderen internationalen Übereinkünften, bei denen die Vertragsstaaten des IStGH Vertragspartei sind, unvereinbar.
- Keine Straffreiheit: Jede Lösung sollte geeignete operative Bestimmungen enthalten, die sicherstellen, dass Personen, die Straftaten begangen haben, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, keine Straffreiheit genießen. Diese Bestimmungen sollten angemessene Ermittlungen und – wenn ausreichende Beweise vorliegen – die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die vom IStGH gesucht werden, durch die einzelstaatlichen Gerichte gewährleisten.

- Staatsangehörigkeit von nicht zu überstellenden Personen: Jede Lösung sollte nur Personen erfassen, die nicht Angehörige eines Vertragsstaats des IStGH sind.
- Personenkreis:
 - Jede Lösung sollte berücksichtigen, dass einige Personen nach dem Völkerrecht Staatenimmunität oder diplomatische Immunität genießen (vgl. Artikel 98 Absatz 1 des Römischen Statuts).
 - Jede Lösung sollte nur Personen erfassen, die sich im Hoheitsgebiet eines ersuchten Staates befinden, weil sie von einem Entsendestaat entsandt wurden (vgl. Artikel 98 Absatz 2 des Römischen Statuts).
 - Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Überstellung im Sinne von Artikel 98 des Römischen Statuts eine Durchbeförderung nach Artikel 89 Absatz 3 des Römischen Statuts umfasst.
- Auflösungsklausel: Die Vereinbarung könnte eine Beendigungs- oder Revisionsklausel enthalten, durch die die Geltungsdauer der Vereinbarung beschränkt wird.
- Ratifizierung: Die Genehmigung einer neuen Übereinkunft oder der Änderung einer bestehenden Übereinkunft müsste im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Verfahren eines jeden einzelnen Staats erfolgen.

Zu Punkt 7**WESTLICHE BALKANSTAATEN – SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES****BOSNIEN UND HERZEGOWINA**

"Der Rat nahm zur Kenntnis, dass der Hohe Vertreter Solana und das Kommissionsmitglied Patten vor kurzem Bosnien und Herzegowina besucht haben, und war sich darin einig, dass der Fahrplan dank weiterer Fortschritte der bosnischen Behörden inzwischen im Wesentlichen umgesetzt worden ist. Damit ist das Land Europa näher gerückt.

In diesem Zusammenhang unterstrich der Rat die entscheidende Bedeutung der allgemeinen Wahlen vom 5. Oktober, bei denen die Bürger von Bosnien und Herzegowina die Gelegenheit haben werden, eine Regierung zu wählen, die ihr Land näher an das europäische Einigungswerk heranhöhrt. Er nahm die in der Anlage beigefügte "Botschaft an die Bürger von Bosnien und Herzegowina" an.

BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN

Der Rat erinnerte daran, dass eine rasche Annahme der Verfassung und des Aktionsplans für die Bereiche Binnenmarkt, Handel und Zoll in völliger Übereinstimmung mit dem Abkommen vom 14. März 2002 entscheidend ist, um weitere Fortschritte bei der Annäherung an die EU zu machen.

Der Rat begrüßte, dass die erste Runde der Präsidentschaftswahlen in Serbien ordnungsgemäß abgelaufen ist, und rief alle Parteien auf, dazu beizutragen, dass die Wahlen in Serbien und in Montenegro weiterhin zur Zufriedenheit verlaufen.

EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

Der Rat begrüßte die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Er äußerte die Erwartung, dass es bald zur Bildung einer neuen Regierung kommt, die sich entschlossen für die Umsetzung des Rahmenabkommens von Ohrid und für den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess einsetzt. Die Europäische Union wird sich weiterhin stark für die Sicherung der Zukunft der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien engagieren und das Land, sofern es Reformwillen zeigt, auf seinem Weg nach Europa tatkräftig unterstützen.

Der Rat dankte dem scheidenden Sonderbeauftragten der EU, Herrn Alain Le Roy, für seinen außergewöhnlichen Einsatz und seine Verdienste um Stabilität und Demokratie in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Der Rat kam überein, Botschafter Alexis Brouhns zum neuen Sonderbeauftragten der EU mit Sitz in Skopje zu ernennen und ersuchte die zuständigen Ratsgremien, rasch die hierfür erforderlichen Beschlüsse auszuarbeiten.

ALBANIEN

Der Rat begrüßte es, dass nach den Präsidentschaftswahlen vom Juni in Albanien politische Stabilität herrscht und die neue Regierung zugesagt hat, grundlegende Reformen in Angriff zu nehmen. Er forderte Albanien auf, die derzeitige Lage zu nutzen, um für eine rasche Durchführung seines Reformprogramms zu sorgen.

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM ICTY / KROATIEN

Der Rat bekräftigte, dass er die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) nachdrücklich unterstützt. Die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof ist eine Verpflichtung für alle Länder und Parteien der Region, ungeachtet ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Mangelnde Bereitschaft, mit dem ICTY uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, würde eine weitere Annäherung an die Europäische Union gefährden.

In diesem Zusammenhang rief der Rat die Behörden Kroatiens zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem ICTY im Fall General Janko Bobetko auf."

Anlage zu Anlage III

"Botschaft des Rates der Europäischen Union an die Bürger von Bosnien und Herzegowina

"Bei den allgemeinen Wahlen am 5. Oktober haben Sie eine wichtige Entscheidung zu treffen: Sie müssen sich entscheiden, ob sie für Reformen, Wohlstand und eine verheißungsvolle Zukunft im Kreise der meisten Länder Europas stimmen wollen oder nicht.

Wir fordern Sie dazu auf, am Wahltag möglichst zahlreich zu den Urnen zu gehen! Auf Ihre Stimme kommt es an, wie Sie bei den Wahlen in ihren Nachbarländern bereits sehen konnten. Wir appellieren an Sie: Geben Sie denjenigen Ihre Stimme, die sich wirklich für die Wirtschafts- und Rechtsreformen einsetzen, die Ihr Land braucht!

Die Vergangenheit können Sie nicht ändern, aber Sie können bestimmen, wie Ihre Zukunft aussehen soll. Wir bitten Sie nachdrücklich: Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch!"

Zu Punkt 8**NAHER OSTEN – SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**

"Der Rat brachte tiefe Besorgnis über die derzeitige Lage im Nahen Osten zum Ausdruck. Er verurteilte vorbehaltlos die jüngste Gewalt- und Terrorwelle und die dafür verantwortlichen Personen. Nachdem es 6 Wochen lang keine schwerwiegenden terroristischen Zwischenfälle mehr gegeben hatte, bestand Hoffnung auf Wiederaufnahme politischer Verhandlungen zwischen den Parteien. Der Rat begrüßte die Annahme der Resolution Nr. 1435 des VN-Sicherheitsrats. Er forderte alle Parteien nachdrücklich zu äußerster Zurückhaltung auf, und insbesondere die israelische Seite, die Zerstörung und die Belagerung des Amtssitzes des Präsidenten der Palästinensischen Behörde unverzüglich zu beenden. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Palästinenser und ihrer Führung sowie die Zerstörung ihrer Infrastruktur trägt nicht zur Bekämpfung des Terrors bei, und sie ist den legitimen Sicherheitsanliegen Israels nicht förderlich. Die Rat forderte, dass den Vertretern der EU Zugang zum Palästinenser-Präsidenten und zu anderen Amtsträgern der Palästinensischen Behörde gewährt wird.

Der Rat begrüßte das Ergebnis der am 17. September in New York abgehaltenen Tagung des Nahost-Quartetts, insbesondere die Elemente eines "Fahrplans", darunter die Abhaltung einer internationalen Konferenz, die zu einer definitiven, gerechten und umfassenden Regelung führt, die darin besteht, dass zwei Staaten ab dem Jahre 2005 in Frieden und Sicherheit nebeneinander leben. Dieser Fahrplan muss sich auf parallele und reziproke Schritte beider Parteien in politischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten stützen und feste Zeitvorgaben umfassen. Die Umsetzung durch die Parteien sollte vom Quartett überwacht und bewertet werden.

Der Rat forderte die Palästinenser nachdrücklich dazu auf, die Reformbemühungen energisch voranzutreiben und insbesondere dazu, bei der Reform der palästinensischen Sicherheitsdienste mit Israel, den USA, der EU und regionalen Partnern zusammenzuarbeiten, um allen Formen des Terrorismus ein Ende zu setzen. Der Rat ermutigte die Palästinenser, Anfang 2003 freie und gerechte Wahlen abzuhalten, brachte die Bereitschaft der EU zum Ausdruck, entsprechende Unterstützung zu leisten, und wies darauf hin, dass auch Israel Schritte unternehmen muss, um eine zufrieden stellende Abhaltung dieser Wahlen zu gewährleisten. Der Rat forderte Israel nachdrücklich auf, die Reformbemühungen dadurch zu unterstützen, dass die Ausgangssperren und Absperrungen aufgehoben, seine Militärkräfte auf die Stellungen zurückgezogen werden, die sie vor dem 28. September 2000 innehatten, der Transfer palästinensischer MWSt- und Zolleinkünfte wieder aufgenommen und die Siedlungstätigkeit in den besetzten Gebieten eingestellt wird.

Der Rat wies darauf hin, dass es dringend erforderlich ist, für eine Verbesserung der humanitären Lage zu sorgen, und appellierte an Israel, Mitarbeitern internationaler Organisationen und humanitärer Hilfsorganisationen uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren. Der Rat bekräftigte, dass das humanitäre Völkerrecht geachtet werden muss."

Während des Mittagessens hatten die Minister im Zusammenhang mit diesem Punkt auch einen Gedankenaustausch über die Irak-Frage und – auf der Grundlage von Berichten der EU-Mitglieder des Sicherheitsrates – über die in New York laufenden Bemühungen im Hinblick auf einen Entwurf für eine Resolution des VN-Sicherheitsrates. Sie bekräftigten den im vergangenen Monat bei ihrem informellen Treffen in Helsingör dargelegten Standpunkt, darunter das übergreifende Ziel der Beseitigung von Massenvernichtungswaffen, das Erfordernis einer bedingungslosen Rückkehr und eines ungehinderten Zugangs von VN-Inspektoren sowie die Notwendigkeit, die Situation im VN-Sicherheitsrat weiter zur Sprache zu bringen.